

HANDEL: Wirtschaftskammer und ÖGB einigen sich auf Bedingungen der neuen Öffnungszeiten

Neuer Kollektivvertrag für Abendverkauf

WIEN. Für die 250.000 Mitarbeiter im Einzelhandel wurde gestern ein begleitender Kollektivvertrag zu den voraussichtlich ab 1. Juli geltenden, großzügigeren Öffnungszeiten präsentiert. Er enthält viele einzelbetriebliche Regelungen und muss seine Tauglichkeit in der Praxis beweisen.

Die neuen Öffnungszeiten: wochentags sechs bis 21 Uhr (bisher nur in Tourismusgebieten erlaubt, sonst 19.30 Uhr), samstags sechs bis 18 Uhr (schon bisher möglich). Die Kaufleute dürfen nun 72 statt 66 Wochenstunden öffnen.

Bartenstein: Abgehakt

Minister Martin Bartenstein sagte, damit sei für ihn das Thema Ladenöffnung in dieser Legislaturperiode abgehakt. Der Handelsverband sprach von einer Zwischenlösung.

Die Landeshauptleute dürfen künftig „besondere Verkaufsveranstaltungen“ von 21 bis maximal 24 Uhr verordnen (Einkaufsabende, Events). Dafür haben Wirtschaftskammer und Gewerkschaft die arbeitsrechtlichen Details ausgehandelt und gestern Bartenstein



Für Einkaufs-Events (hier in Linz) gibt es künftig eigene Kollektivvertragsregeln.

Foto: OÖN/Weihbold

vorgestellt. Im Detail: Arbeitnehmer erhalten für die Zeit von 21 bis 24 Uhr Zeitgutschriften. Es kann auch im Betrieb eine finanzielle Abgeltung vereinbart werden.

Eine Ruhezeit von elf Stunden ist anschließend einzuhalten (für Kleinbetriebe Sonderregel möglich). Die Mitarbeiter können Arbeit nach 21 Uhr ablehnen, „ohne Angst vor Sanktionen“. „Diese Event-Regelung

ist wichtig, weil sie den unkontrollierten Wildwuchs an Veranstaltungen beendet“, sagt ÖGB-Handelssprecher Felix Hinterwirth, der Betriebsratsvorsitzende der Quelle AG in Linz.

Die Abgeltung erhöhter Kosten von Kinderbetreuung – die abends, wenn überhaupt angeboten, teurer ist – kann mit den Betrieben ausgehandelt werden. Die Praxistauglichkeit muss sich erst zeigen.

Keine Einigung wurde erzielt beim Blocken der täglichen Arbeitszeit, beklagt der ÖGB. Eine wachsende Zahl von Personen arbeitet einige Stunden frühmorgens, den Rest abends und kann in der Zwischenzeit nicht nach Hause fahren. Hier soll aber erst das vor einem Monat beschlossene Arbeitszeitgesetz evaluiert werden. Es bringt bei Teilzeit Mehrarbeitszuschläge.